

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Vals

Die Gemeinde Vals erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende Feuerwehrreglement.

Art. 1 Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeinderat kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2 Organisation

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Vals fest.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

I. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 5 Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Vals feuerwehrpflichtig. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresbewilligung.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am 31. Dezember nach Erfüllung des 45. Altersjahres. Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgt jeweils im Frühjahr anlässlich der Einteilung.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 7 Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Die Bewohner von Leis sind gemäss separatem Ausbildungsprogramm aktiv feuerwehrdienstpflichtig. Das Höchstalter der Dienstpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1 gilt für die Bewohner von Leis nicht.

Art. 10 Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11 Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeinderat kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 52. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

Art. 12 Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- Gemeindepräsident;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

Der Gemeinderat kann weitere Personen von der Feuerwehrpflicht befreien.

II. PFLICHTERSATZ

Art. 13 Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Busen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

III. ORGANISATION

Art. 14 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt:

- die Feuerwehrkommission;
- den Kommandanten und den Vizekommandanten.

Art. 15 Feuerwehrrkommission, Wahl und Zusammensetzung

Die Feuerwehrrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- Präsident – zuständiges Gemeinderatsmitglied
- Mitglieder – Feuerwehrrkommandant
- Brunnenmeister
- Fourier
- ein Feuerwehroffizier oder Feuerwehrrunteroffizier

Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Feuerwehrrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehrr gemäss Art. 11;
2. Wahl der Offiziere, Unteroffiziere und Gruppenführer;
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten, des Fouriers, des Materialverwalters, des Spritzenwartes und des Brunnenmeisters;
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrrleute;
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
6. Antrag für Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets an den Gemeinderat;
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 42 bis Fr. 500.–;
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrrkommandanten in dessen Ausstand;
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehrr;
11. Delegation an Feuerwehrrkurse und -anlässe;
12. Befreiung von der Feuerwehrrpflicht gemäss Art. 12.

Art. 17 Gliederung der Feuerwehrr

Die Feuerwehrr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 18 Feuerwehrrstab

Dem Feuerwehrrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

Art. 19 Feuerwehrrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrrkommission über das Feuerwehrrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehrr nach aussen;
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 43);
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinderat und das kantonale Feuerpolizeiamt.

Art. 20 Feuerwehrrvizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 21 Abteilungschefs, Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und schriftliche Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 22 Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 23 Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes.

Art. 24 Gruppenführer (Chargierte)

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 25 Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 26 Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 27 Pflicht des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 28 Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 29 Disziplinar massnahmen

Den Abteilungscheffs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 30 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 31 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

V. ÜBUNGSDIENST

Art. 32 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 33 Übungsplan

Der Übungsplan und allfällige Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 34 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer können bei Bedarf verpflichtet werden, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner mindestens vier Tage zum voraus zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. ALARMWESEN

Art. 35 Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrruf 118 zu alarmieren.

Art. 36 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 37 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 38 Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 39 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 40 Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feu-

erwehrlaute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

VII. BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 41 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigungen für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 42 Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. wer ein Verbot nach Art. 28 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeinderat ausgearbeiteten Bussenreglement festgelegt.

Art. 43 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind zum voraus oder innert 10 Tagen danach schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst bis zum Zeitpunkt der Rückkehr nach der Entlassung;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 44 Rechtsmittel Einteilung, Bussen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 9 und Art. 42 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 45 Rechtsmittel Entschuldigungen

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 43 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Art. 46 Ersatzabgabe

Die jährliche Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.– und im Maximum Fr. 500.–. Der Gemeinderat legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Art. 47 Verwendung

Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Art. 48 Gemeindefeuerpolizei, Gebühren

Für die Aufgaben der Gemeindefeuerpolizei erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat in einem Gebührenreglement fest.

Art. 49 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Art. 50 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die stimmberechtigten Einwohner und nach der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden in Kraft. Alle früheren und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Moritz Schmid

Der Aktuar:

Reto Jörgler

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 19. Dezember 1996.

Der Departementsvorsteher:

Luzi Bärtsch